



# HESSISCHER LANDTAG

26. 02. 2019

Plenum

## **Wahlvorschlag**

### **Fraktion der SPD**

#### **Wahl des Wahlausschusses zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs**

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), wird die Wahl der richterlichen Mitglieder durch einen aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten, die aufgrund von Vorschlagslisten entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes beschriebenen Verfahren (Hare-Niemeyer) ermittelt werden (§ 5 Abs. 4 StGHG).

Diese Liste kann nach § 5 Abs. 3 StGHG dem Landtag nur von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Die Fraktion der SPD schlagen als Mitglieder und Nachrücker für die Wahl vor:

Mitglied:

Abg. Nancy Faeser  
Abg. Günter Rudolph

Nachrücker:

Abg. Heike Hofmann (Weiterstadt)  
Abg. Marius Weiß

Wiesbaden, 26. Februar 2019

**Kanzlei des Landtags**